

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0028/26/1-BA

Beschwerdeführung:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffer 12**

Datum des Beschlusses: **16.06.2026**

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Zeitung veröffentlicht am 31.12.2025 einen Artikel mit dem Titel „Aber ich doch nicht“. Es ist ein essayistischer Text, in dem die Autorin der Frage nachgeht, warum es typisch menschlich sei, es zu vermeiden, sich als Gesellschaft unangenehmen Herausforderungen wie dem Klimawandel oder der Sanierung des Rentensystems zu stellen. Auch individuell schwierige Themen macht der Artikel zum Thema. Der Beitrag ist mit einer Fotografie eines Künstlerkollektivs bebildert. Dieses zeigt eine Plastikverpackung, die häufig für Fleischstücke gebraucht wird: eine Styroporschale, überzogen mit Frischhaltefolie. Darin befindet sich jedoch keine Hühnerbrust, sondern das Gesicht einer Frau, stark geschminkt und mit vollen Lippen.

II. Die Beschwerdeführerin empfindet das Artikelfoto als zutiefst frauenverachtend und gewaltverherrlichend. Es impliziere, vermutlich im Namen der Kunst, dass eine Frau getötet, zerstückelt und als Ware verpackt angeboten werde. Sie fühle sich durch diese Darstellung als Frau und als Mensch zutiefst verletzt. Sie habe sich bereits bei der Zeitung über das Bild beschwert, wende sich nun aber zusätzlich an den Presserat.

III. Für die Zeitung antworten eine Syndikusrechtsanwältin und ein Syndikusrechtsanwalt. Die Zeitung habe kurz nach der Veröffentlichung des Beitrags bereits von einer Leserin Kritik erhalten. Dazu habe die Redaktion wie folgt Stellung genommen:

„Sie haben recht: Das Bild steht so da, als ginge es nur um Provokation und das war nie unsere Absicht. Wir wollten mit diesem Kunstwerk aus einer Serie über Schönheitswahn eine Geschichte über gesellschaftliche Veränderungsresistenz illustrieren – gerade ein gut zu beobachtendes Phänomen: Wir wissen, dass sich etwas ändern muss, halten aber trotzdem an unseren gewohnten Denkmustern fest.“

Leider ist uns diese Verbindung zwischen Bild und Thema nicht gut gelungen. Das Ergebnis ist, dass ein provokantes Kunstwerk ohne ausreichenden inhaltlichen Kontext zu sehen ist und wie Sie zu Recht kritisieren so nur als gewaltverherrlichend und diskriminierend wahrgenommen wird. Das tut mir aufrichtig leid. Wir hätten sorgfältiger abwägen müssen, ob und wie sich ein solches Bild in unserem Medium einsetzen lässt. Ihre Kritik zeigt uns, dass wir hier unserer Verantwortung gegenüber unseren Leserinnen und Lesern nicht gerecht geworden sind.“

Dem sei nichts hinzuzufügen. Es liege fern, dass die Zeitung mit dem Bild habe suggerieren wollen, dass Frauen zerstückelt und als Ware verpackt werden sollen. Das sei auch nicht die Intention der Künstler gewesen. Das Künstlerkollektiv schreibe über sich selbst auf seiner Webseite:

„Our goal is to create dramatic images, force the viewer to re-evaluate the concept of beauty and challenge the prevailing aesthetic.“

Das Bild sei nach der Beschwerde und damit kurz nach Erscheinen des Beitrags online ausgetauscht worden. Damit solle es sein Bewenden haben. Man bitte, die Beschwerde zurückzuweisen oder von Maßnahmen abzusehen.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in dem Beitrag keinen Verstoß gegen den Pressekodex. Nach Ansicht der Ausschussmitglieder ist erkennbar, dass es sich bei dem Foto um ein Kunstwerk handelt, das die Objektifizierung von Frauen nicht fördern will, sondern kritisiert. Eine Diskriminierung von Frauen ist deswegen nicht ersichtlich.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht einstimmig.

Ziffer 12 – Diskriminierungen

Niemand darf wegen des Geschlechts, einer Behinderung oder einer Zugehörigkeit zu einer ethnischen, religiösen, sozialen oder nationalen Gruppe diskriminiert werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin
Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: info@presserat.de www.presserat.de